



ALLEN & OVERY

TURNAROUNDtuesday

StaRUG und Finanzierung: der Blick der Banken und die Kundenperspektive

WebEvent, 26. Januar 2021

MODERATOR

Bastian Frien

Geschäftsführer, FINANCE Think Tank Corporate Banking & Finance

DISKUSSIONSTEILNEHMER

Dr. Franz Bernhard Herding

Partner, Allen & Overy LLP

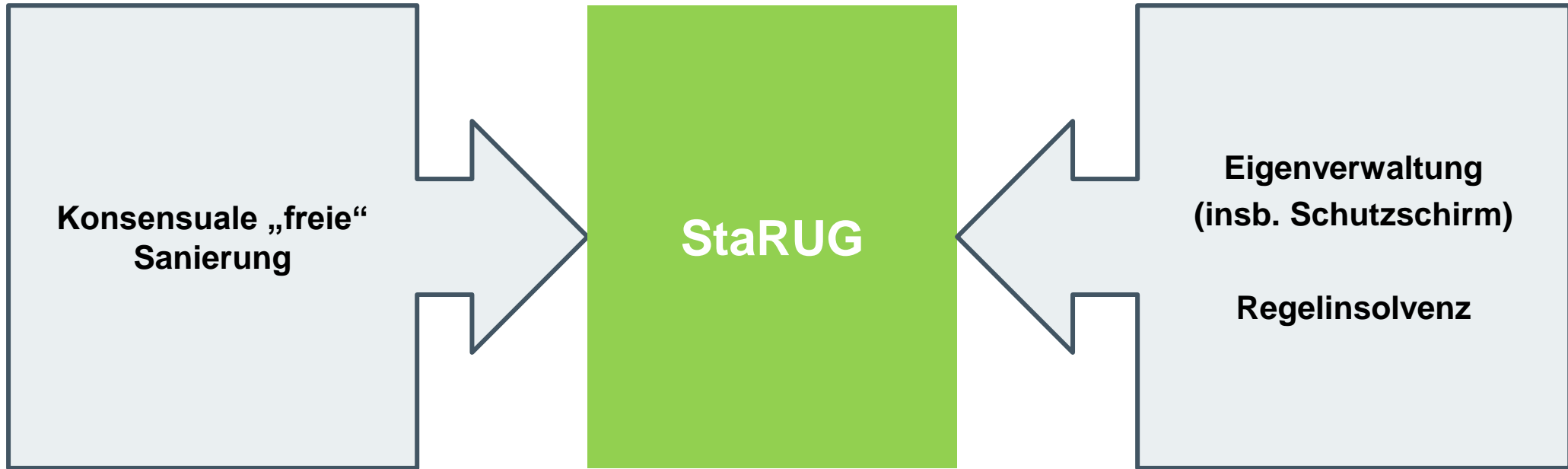
Alexander Servais

Managing Partner, DUKAP

Dr. Katrin Stohrer

Rechtsanwältin, Deutsche Bank AG

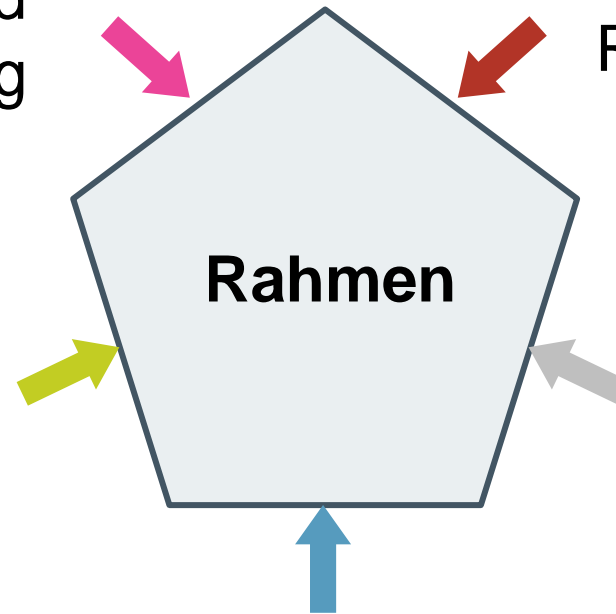
StaRUG – in welchen Situationen passt StaRUG oder wäre es sinnvoll, alternative Optionen zu prüfen?



StaRUG – sind die (Finanz-)Gläubiger “Planbetroffene” oder Mitgestalter?

Verfahrensschritte, insb. Anzeige, Stabilisierung und Planbestätigung

Restrukturierungskonzept, insb. operative und finanzielle Restrukturierung

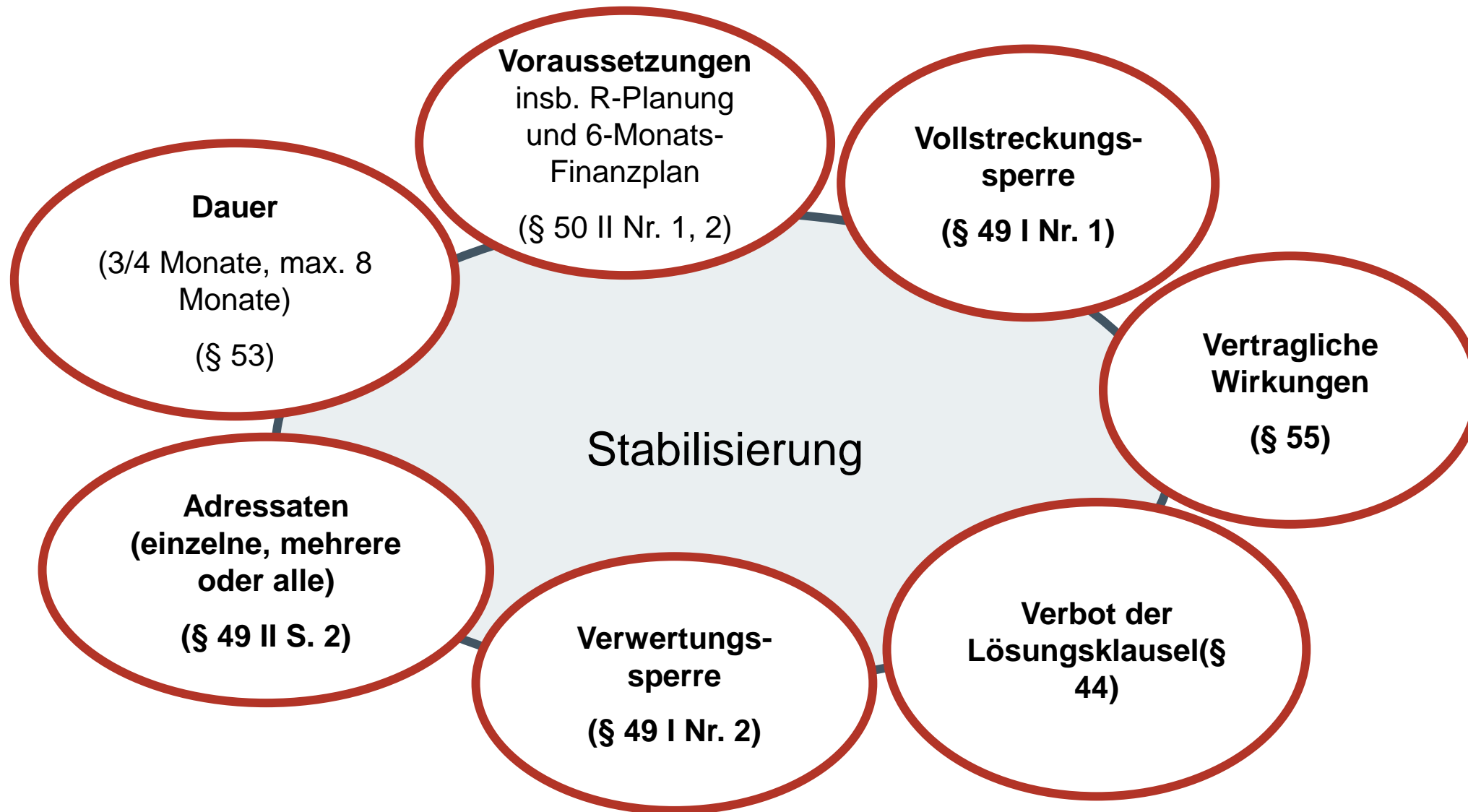


Zusage einer neuen Finanzierung

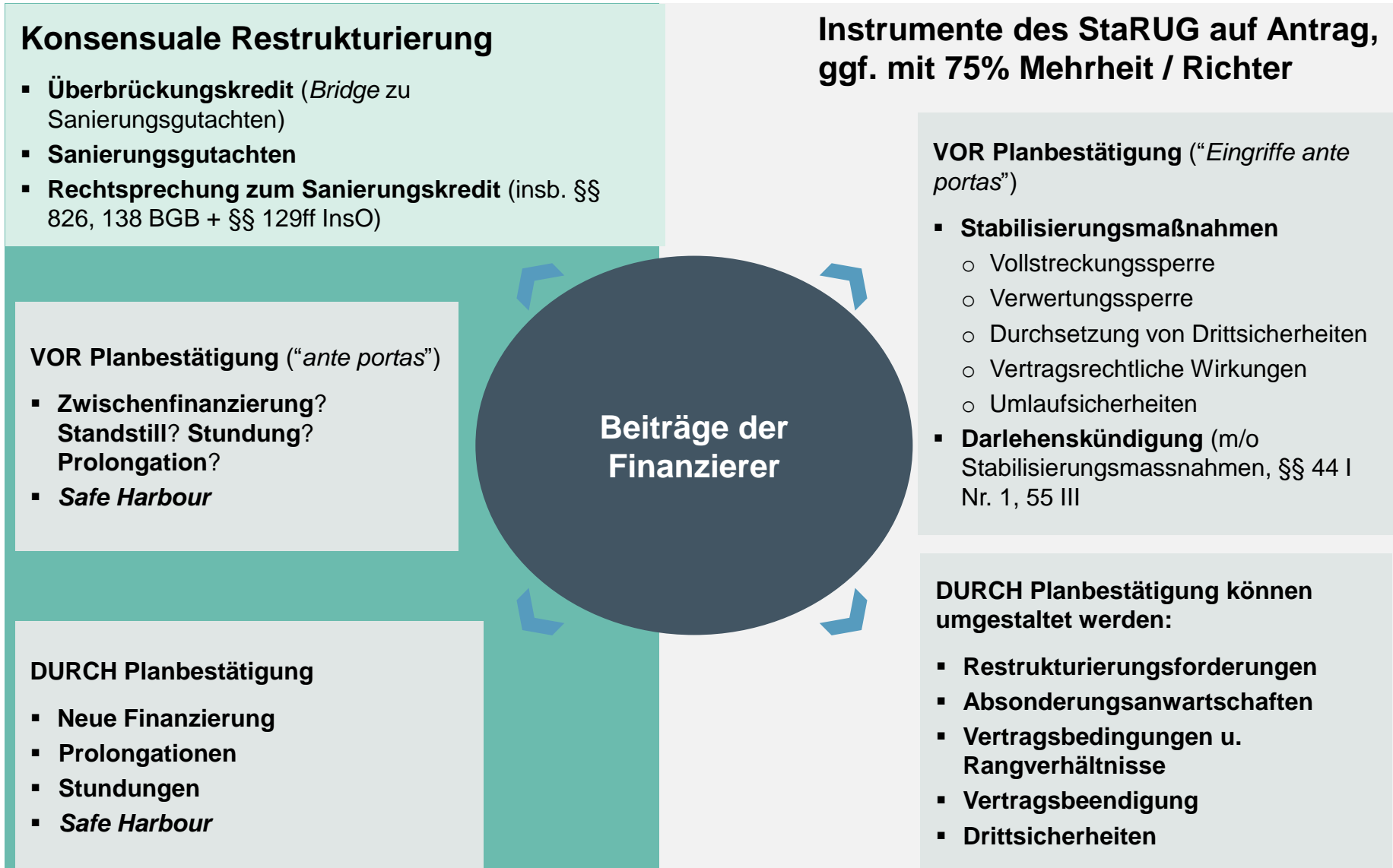
Instrumente, insb. Stabilisierung, Vorprüfung und Planbestätigung (75% Mehrheit)

Restrukturierungsgericht und -beauftragter

StaRUG – funktioniert die Stabilisierungsanordnung?



StaRUG – Finanzierung ist die zentrale Stellschraube!

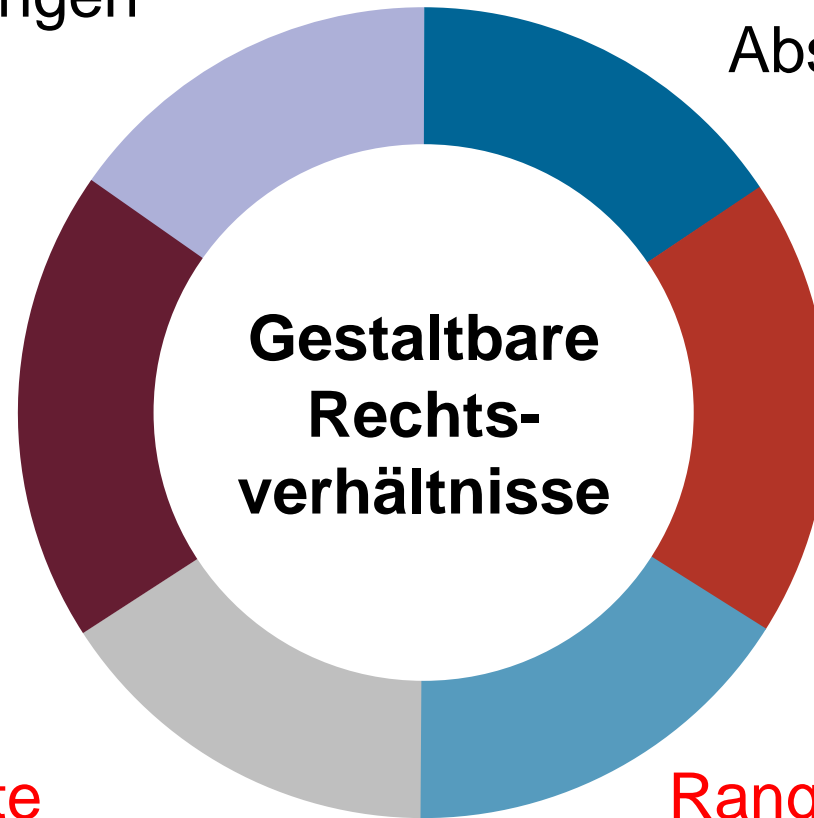


StaRUG – wird der Plan die Lösung bringen oder greift er zu weit in Finanzierungsentscheidungen ein?

Restrukturierungsforderungen

Absonderungsanwartschaften

Anteils- und
Mitgliedschaftsrechte

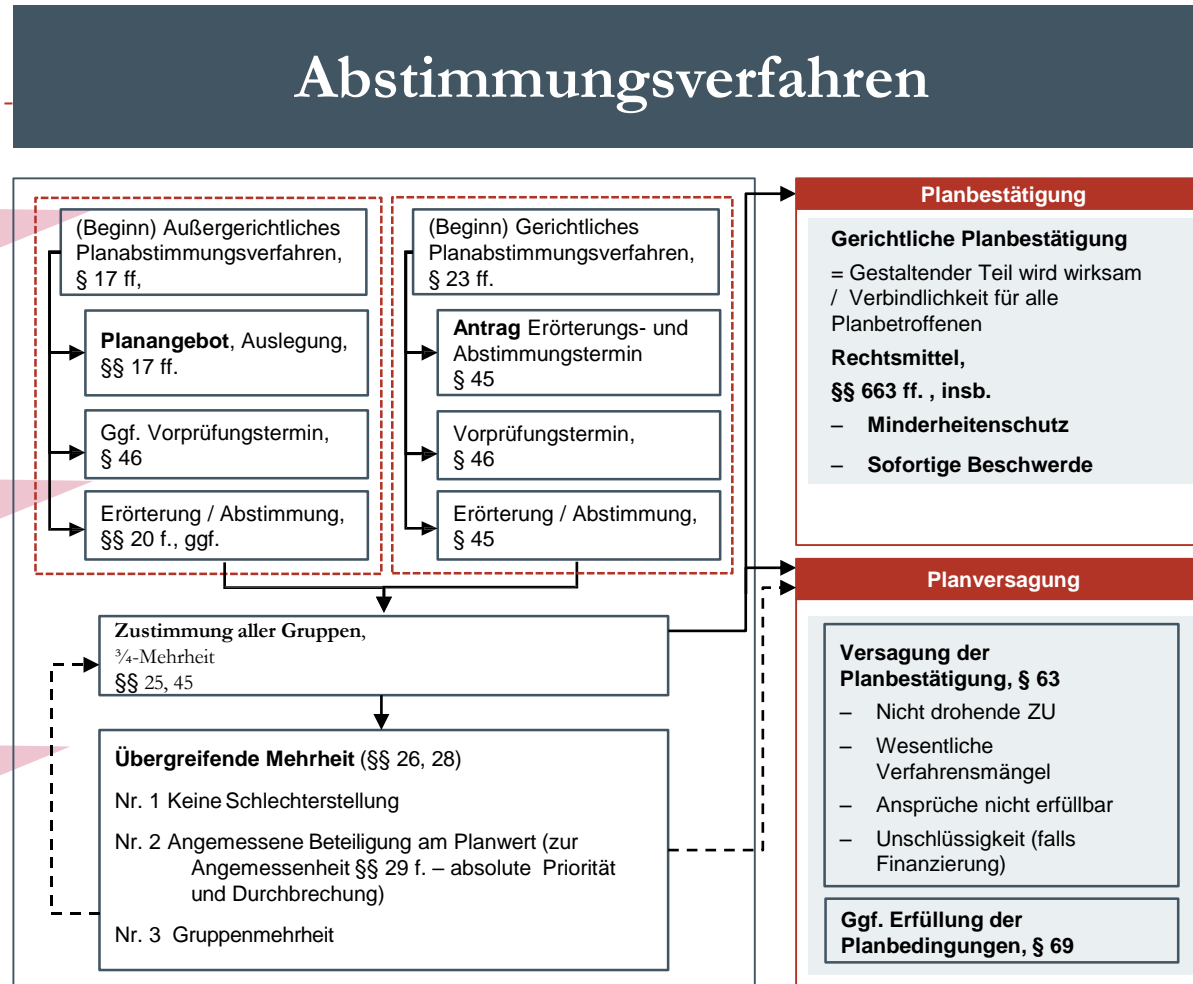


Einzelbestimmungen
(Covenants, Fälligkeit, Pricing
etc.) in mehrseitigen oder
gleichlautenden
Rechtsverhältnissen

**Drittsicherungsrechte
verbundener Unternehmen**

**Rangverhältnisse
zwischen Finanzierungen**

StaRUG – Planverfahren und Mehrheit – (zu) anspruchsvoll?



Plan erfordert
Vergleichsrechnung,
Erklärung zur
Bestandsfähigkeit etc.
(§§ 6, 14)

75% des Stimmvolumens
in Gruppe (keine
Kopfmehrheit)

Flexible Prioritätsregel

Minderheitenschutz

Prüfungstiefe / -dichte
der gerichtlichen
Prüfung

StaRUG – gibt es eigentlich einen Safe Harbour?

§ 89 – Rechtshandlungen, die während der Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache vorgenommen werden

Regelungen

- § 89 I – „Die Annahme eines sittenwidrigen Beitrags zur Insolvenzverschleppung oder einer Rechtshandlung, die mit dem Vorsatz einer Benachteiligung der Gläubiger vorgenommen wurde, kann nicht allein darauf gestützt werden, dass ein an der Rechtshandlung Beteiligter Kenntnis [Rechtshängigkeit / Restrukturierungssache] hatte.“
- § 89 II – Das Gleiche gilt für die Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, wenn nach Anzeige deren Eintritts eine Verfahrensaufhebung durch das Gericht nicht erfolgt

Schutzwirkung

- „Außerkräftsetzen“ der Indizwirkung des § 133 I 2 InsO / weitere Indizienlage
- Lender Liability gem. § 826 BGB ebenfalls eingeschränkt

Fragen

- Bleibt ein Sanierungsgutachten weiterhin ratsam?
- Ist § 89 nur „deklaratorisch“ oder mit Blick auf Rechtsfolge (bspw. § 133 InsO)

§ 90 – Planfolgen und Planvollzug

- § 90 I – „Regelungen eines rechtskräftig bestätigten Restrukturierungsplans und Rechtshandlungen, die im Vollzug eines solchen Plans erfolgen, sind [...] bis zur nachhaltigen Restrukturierung einer Anfechtung nur zugänglich, wenn die Bestätigung auf der Grundlage unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Schuldners erfolgte bzw. dem anderen Teil dies bekannt war“
- § 90 II – Teilw. Anfechtungsschutz auch bei der Übertragung des gesamten schuldnerischen Vermögens oder wesentlicher Teile davon (soweit nicht planbetroffene Gläubiger sich vorrangig befriedigen können)

- „Eigentlicher Anwendungsbereich“: Anfechtungssicher können Sicherheiten als neue Finanzierungen i.S.v. § 12 S. 2 bestellt werden
- Besicherung von gestalteten bestehenden Finanzierungen, bspw. iZm. Änderung der Endfälligkeit oder Rangänderung für neues Geld?

- Begriffe der „Vollzugshandlung“ oder „nachhaltigen Restrukturierung“ werfen Fragen auf!
- Sollte § 90 auch Darlehensrückführung privilegieren? Was ist mit Refinanzierung von Brückenfinanzierung?



ALLEN & OVERY



Ihre Fragen beantworten wir im Anschluss an unser WebEvent auch gerne persönlich.

Bitte nehmen Sie per E-Mail Kontakt mit uns auf.



Bastian Frie
Geschäftsführer
FINANCE Think Tank Corporate Banking & Finance

✉ bastian.frie@finance-thinktank.de



Dr. Franz Bernhard Herding
Partner
Allen & Overy LLP

✉ Franz-Bernhard.Herding@AllenOvery.com



Alexander Servais
Managing Partner
DUKAP Deutsche Unternehmenskapital GmbH

✉ servais@dukap.de



Dr. Katrin Stohrer
Rechtsanwältin
Deutsche Bank AG

✉ Katrin.Stohrer@db.com

Wir freuen uns auf den Austausch mit Ihnen!

